

Zwischenstand Maut zum 01.07.2018 auf Bundesstraßen

Am 31. März 2017 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) in Kraft getreten. Dieses sieht u. . die Ausweitung der LKW-Maut auf alle Bundesstraßen zum 1. Juli 2018 vor. Betroffen sind dann auch einspurige Strecken.

Unter anderem bleibt die bisherige Grenze von 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht; neu ist, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h von der Maut befreit sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BFStrMG). Nicht von der Mautbefreiung erfasst sind entgeltliche Transporte (gewerblicher Güterkraftverkehr), da hier nicht die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im Vordergrund steht, welche durch die Befreiung privilegiert werden soll. Nicht vom Mautbefreiungstatbestand umfasst sind daher Baumaschinen und LKW und Kipper, wie diese etwa im Baubereich genutzt werden. Im Fall von Fahrzeugkombinationen ist das Motorfahrzeug für die Mautbefreiung der Kombination maßgebend.

Trotzdem ist dieser Mautbefreiungstatbestand für viele landwirtschaftliche Betriebe nicht ausreichend und es stellen sich Fragen, wie mit höheren Höchstgeschwindigkeiten umgegangen wird, ob bisherige Ausnahmen die Autobahnen betreffend auch für die Landwirtschaft gelten und wie der genaue Ablauf ist, wenn eine Mautpflicht besteht.

Das Bundesamt für Güterverkehr erläutert hierzu auf dessen Homepage, dass beispielsweise der neue Mautbefreiungstatbestand nicht ausschließt, dass – darüber hinausgehend – auch künftig noch überwiegend für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten zweckbestimmte Fahrzeuge mit einer höheren bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit als 40 km/h infolge der Nichterfüllung der Definitionskriterien der Mautpflicht bei Leerfahrten als mautfrei behandelt werden, soweit spezifische einschlägige Konstruktionsmerkmale vorhanden sind.
Quelle: www.bag.de

Es sollten daher individuelle Informationen und Abstimmungen erfolgen.

Hinsichtlich des aktuellen Bau- und Inbetriebnahmestandes wird auf die Homepage des Betreibers Toll Collect GmbH verwiesen: www.toll-collect.de.

Autorin:

Rechtsanwältin Kristin Maryska
Maryska Rechtsanwälte

Paul-Geipel-Straße 1
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002
+49 3763/ 6495149
F: +49 3763/ 6495150

www.recht-extern.de

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.